Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 515

Anfrage Nr. 47

der Fraktion der Bayernpartei

betr.: Durchführung des Artikel 36 des Grund-Gesetzes.

Artikel 36 des Grundgesetzes schreibt vor:

Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Die Anfrage Nr. 30 vom 12. Januar 1950 der Abgeordneten Spies und Genossen ersucht um Auskunft über den Vollzug von Satz 1 des Artikel 36 des Grundgesetzes. In Ergänzung hierzu ersuchen wir die Bundesregierung um baldige Auskunft darüber, inwieweit die in Satz 2 des Artikel 36 vorgeschriebene Regel von den Bundesverwaltungen (einschließlich Bundesbahn und Bundespost) in den einzelnen Ländern eingehalten wird. Dabei bitten wir, die Verhältnisse bei den höheren Bundesbeamten und Angestellten besonders hervorzuheben.

Bonn, den 7. Februar 1950

Donhauser Dr. Seelos und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breitestraße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1